

BGer 6B_556/2010 vom 18. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_556_2010

FR: TF 6B_556/2010 du 18 janvier 2011

IT: TF 6B_556/2010 del 18 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf den verfassungsmässigen Richter und die ordnungsgemässe Besetzung des Gerichts im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 30 Abs. 1 BV und § 6 KV/ZG sowie einen Verstoss gegen § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Zuger Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in der damals und bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (GS 161.1; nachfolgend aGOG/ZG).

Nach der in Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Vorgenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (BGE 131 I 24 E. 1.1 S. 25 mit Hinweisen). Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien immer dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal befasst waren. In einem solchen Fall der so genannten Vorbefassung stellt sich die Frage, ob sich ein Richter durch seine Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, die ihn nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lassen (BGE 131 I 24 E. 1.2 S. 26 mit Hinweisen). Ob eine unzulässige, den Verfahrensausgang vorwegnehmende Vorbefassung eines Richters vorliegt, kann nicht generell gesagt werden; es ist vielmehr in jedem Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände zu untersuchen, ob die konkret zu entscheidende Frage trotz Vorbefassung als noch offen erscheint (BGE 131 I 113 E. 3.4 S. 117; 114 I a 50 E. 3d S. 57, je mit Hinweisen). Gemäss § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG kann ein Richter, Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Gerichtsschreiber oder deren Stellvertreter das Richteramt nicht ausüben und tritt in den Ausstand, wenn er im Prozess als Richter unterer Instanz, als Schiedsrichter, Zeuge, Sachverständiger, Beistand oder Ratgeber bereits gehandelt oder noch zu handeln hat. Ein Richter, Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Gerichtsschreiber oder deren Stellvertreter kann gemäss § 42 Abs. 1 Ziff. 2 aGOG/ZG von den Parteien abgelehnt werden oder selbst in den Ausstand treten, wenn er mit einer Partei in einem besonderen Feindschaftsverhältnis steht oder sich durch sein Benehmen als befangen und parteiisch gezeigt hat.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, gemäss § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG sei die Vorbefassung ein gesetzlicher Ausstandsgrund. Die beiden Strafrichter C. _____ und B. _____ hätten daher von sich aus in den Ausstand treten müssen, wozu kein

förmliches Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers nötig gewesen wäre. In einem solchen Fall der Vorbefassung spiele es keine Rolle, ob sich ein Richter durch seine Mitwirkung an früheren Entscheidungen bereits in einem Mass festgelegt habe, dass er nicht mehr als unbefangen erscheine. Der Richter, der sich mit der Sache bereits befasst habe, müsse gemäss § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG schlechthin und generell in den Ausstand treten. Im Falle einer richterlichen Vorbefassung im Sinne von § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG müsse deshalb nicht mehr darüber gerätselt werden, ob es allenfalls denkbar wäre, dass der Richter bei der Neuurteilung nicht als unvoreingenommen erscheine.

E. 1.3.1

Bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes im Sinne von § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG hat die davon betroffene Person gemäss den insoweit zutreffenden Einwänden des Beschwerdeführers von sich aus in den Ausstand zu treten, ohne dass eine am Verfahren beteiligte Partei dies verlangen müsste. Darin unterscheiden sich die Ausstandsgründe im Sinne von § 41 aGOG/ZG von den Ausstands- und Ablehnungsgründen gemäss § 42 aGOG/ZG. Darauf hat das Bundesgericht bereits in seinem Urteil 6B_882/2008 vom 31. März 2009 in Sachen des Beschwerdeführers (E. 1.1) hingewiesen.

E. 1.3.2

Die Strafrichter C._____ und B._____ wirkten gemeinsam mit der Strafrichterin A._____ am Beschluss des Strafgerichts vom 28. Mai 2008 mit, durch welchen auf das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers gegen die Richterin A._____ zufolge Verspätung nicht eingetreten wurde. Die Strafrichter C._____ und B._____ waren gemeinsam mit der Strafrichterin A._____ auch am Urteil des Strafgerichts vom 29. Mai 2008 beteiligt, durch welches der Beschwerdeführer wegen verschiedenen Straftaten verurteilt wurde. Aus den Bundesgerichtsurteilen 6B_882/2008 vom 31. März 2009 und 6B_417/2009 vom 24. September 2009 ergibt sich, dass die Strafrichterin A._____ gestützt auf § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG hätte in den Ausstand treten müssen und dass das Strafgericht ohne Mitwirkung dieser Richterin die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Handlungen erneut zu beurteilen hat.

E. 1.3.3

Aus § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG ergibt sich entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht, dass die Richter C._____ und B._____ in der gegebenen Konstellation gestützt auf diese Bestimmung hätten in den Ausstand treten müssen. Wohl haben die genannten Richter im Sinne von § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG "bereits gehandelt", indem sie am Entscheid betreffend den Ausstand der Richterin A._____ vom 28. Mai 2008 und am Urteil in Sachen des Beschwerdeführers vom 29. Mai 2008 beteiligt waren. Die beiden Richter haben aber in ihrer Funktion als Richter derselben Instanz, nämlich des Strafgerichts, gehandelt. § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG betrifft Fälle, in denen ein Richter im Prozess zuvor in einer anderen Funktion bereits gehandelt hat, nämlich, entsprechend der Aufzählung in der genannten Bestimmung, als Richter unterer Instanz, als Schiedsrichter, Zeuge, Sachverständiger, Beistand, Ratgeber oder beispielsweise als Staatsanwalt (siehe zu Letzterem das Urteil 6B_882/2008 vom 31. März 2009 in Sachen des Beschwerdeführers, E. 1.1). Der vorliegende Fall unterscheidet sich entgegen der Meinung des Beschwerdeführers wesentlich von dem im genannten Bundesgerichtsentscheid beurteilten, in welchem eine Richterin zuvor in einer anderen Funktion, nämlich als Staatsanwältin, gehandelt hatte. Wohl ist die Aufzählung in § 41 Abs.

1 Ziff. 5 aGOG/ZG nicht abschliessend. Die Bestimmung nennt indessen ausdrücklich das Handeln als "Richter unterer Instanz". Daraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass ein Mitwirken als Richter derselben Instanz kein Ausstandsgrund im Sinne dieser Bestimmung ist. Wollte man die Auffassung des Beschwerdeführers teilen, so hätte dies zur Folge, dass ein Richter gestützt auf § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG in den Ausstand treten müsste, wenn und weil er im Prozess beispielsweise durch seine Mitwirkung an einem Vor- oder Zwischenentscheid "bereits gehandelt" hat. Dies ist offensichtlich nicht der Sinn der Bestimmung. Die Vorinstanz hat somit einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG willkürfrei verneint. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 1.3.4

Dass und inwiefern die Richter C._____ und B._____ zufolge ihrer Mitwirkung an früheren Entscheiden im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK und der diesbezüglichen Rechtsprechung befangen sind, wird in der Beschwerde nicht dargelegt. Der Beschwerdeführer ist vielmehr der Meinung, dass unabhängig von der Frage der Befangenheit allein schon die Mitwirkung der Richter an früheren Entscheiden als solche die Ausstandspflicht begründet, was sich aus § 41 Abs. 1 Ziff. 5 aGOG/ZG ergebe. Diese Auffassung ist indessen gemäss den vorstehenden Erwägungen unzutreffend.

E. 1.4.1

Das Strafgericht trat mit Entscheid vom 28. Mai 2008 in der Besetzung der Richter C._____, B._____ und A._____ auf das vom Beschwerdeführer gegen die Richterin A._____ eingereichte Ausstandsbegehren nicht ein mit der Begründung, dass es verspätet sei. Dieser Entscheid war unrichtig, weil, wie bereits die Rekurskommission des Obergerichts mit Urteil vom 22. September 2008 erkannte, die Richterin A._____, deren Ausstand verlangt wurde, am Entscheid mitwirkte, und weil, wie das Bundesgericht im Urteil 6B_882/2008 vom 31. März 2009 erkannte, das Ausstandsbegehren entgegen der Auffassung des Strafgerichts, die von der Justizkommission des Obergerichts geteilt wurde, nicht verspätet war.

E. 1.4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, durch die Mitwirkung der beiden Strafrichter C._____ und B._____ an der Beurteilung seines Verhaltens werde sein Anspruch auf den verfassungsmässigen Richter und die ordnungsgemässe Besetzung des Gerichts gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 KV/ZG verletzt, weil den beiden genannten Richtern die fundamentalen Kenntnisse der Zuger Prozessordnung fehlten, wozu auch das Wissen über die Ausstandsvorschriften und deren Handhabung zähle. Das Vorhandensein der richterlichen Fachkompetenz sei wohl Grundvoraussetzung der in Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie. Der Entscheid des Strafgerichts vom 28. Mai 2008 betreffend den Ausstand der Richterin A._____, an welchem die beiden Richter mitgewirkt hätten, sei krass falsch gewesen, weil darin das Ausstandsbegehren zu Unrecht als verspätet qualifiziert worden sei und am Entscheid offensichtlich zu Unrecht die betroffene Richterin A._____ mitgewirkt habe. Die beiden Richter C._____ und B._____ hätten damit besonders krasse Verfahrensfehler begangen, was einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkomme, weshalb sie in den Ausstand zu treten hätten.

E. 1.4.3

Diese Einwände erhob der Beschwerdeführer auch schon in seiner Beschwerde an die Vorinstanz. Diese hielt dazu fest, der Beschwerdeführer mache den Ausstandsgrund erst im Beschwerdeverfahren geltend. Er sei daher verspätet, weshalb darauf nicht mehr eingetreten werden könne (angefochtener Entscheid E. 3.2.1). Selbst wenn aber der Einwand gehört werden könnte, erweise er sich als unbegründet, da es sich bei den genannten Fehlern nicht um besonders krasse und wiederholte Irrtümer handle, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkämen und welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen Ablehnungs- beziehungsweise Ausstandsgrund bilden können (angefochtener Entscheid E. 3.2.2).

E. 1.4.4

Der angefochtene Entscheid enthält mithin zu dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ausstandsgrund wegen angeblich krasser Verfahrensfehler zwei selbstständige Begründungen. Mit dem ersten vorinstanzlichen Argument, wonach der Beschwerdeführer diesen Ausstandsgrund erst im Beschwerdeverfahren und somit verspätet geltend gemacht habe, weshalb darauf nicht einzutreten sei, setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert auseinander. Daher ist vorliegend auch nicht zu prüfen, ob das zweite vorinstanzliche Argument, wonach keine krassen Verfahrensfehler vorlägen, die einer Amtspflichtverletzung gleichkämen, zutrifft. Denn selbst wenn man dieser Auffassung der Vorinstanz nicht folgen wollte, bliebe es beim ersten, unangefochtenen Argument, wonach der Beschwerdeführer diesen Ausstandsgrund verspätet geltend gemacht hat.

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer darin eine Ausstandspflicht zufolge krasser Verfahrensfehler geltend macht.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte. Somit hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen. Seinen angespannten finanziellen Verhältnissen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.